

tionsprojekte im Rahmen des Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben selbst ausgearbeitet werden sollen, ist den für die Finanzierung zuständigen Kreditinstituten zum Zwecke der Konlofreigabe anstatt eines Vertrages ein innerbetrieblicher Auftrag über die durchzuführenden Projektierungsarbeiten vorzulegen.

(5) Die Kreditinstitute sind nicht berechtigt, ohne Vorlage der unter § 5 genannten Finanzierungsunterlagen Mittel zur Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten freizugeben. Über Ausnahmefälle, die nur bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben anerkannt werden können, entscheidet auf Antrag des Planträgers die fachlich zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission.

II.

Vorplanungen und Investitionsprojekte für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubau

§ 7

Auftragserteilung

(1) Vorplanungsaufträge sind nur für Bau- und Wohnkomplexe ab 250 Wohnungseinheiten, und zwar durch den zuständigen Planträger, zu erteilen.

(2) Die Aufträge für die Ausarbeitung von Investitionsprojekten für den volkseigenen Wohnungsneubau werden durch die Investitionsträger, für den genossenschaftlichen Wohnungsneubau durch die Wohnungsbau-genossenschaften als Lizenzträger erteilt. Die Aufträge für die Ausarbeitung von Investitionsprojekten für die unmittelbaren Folgeinvestitionen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubaus werden durch die zuständigen Investitionsträger erteilt.

(3) Der Planträger ist verantwortlich für die Kontrolle der rechtzeitigen Erteilung und Ausführung der Aufträge für die Ausarbeitung von Investitionsprojekten.

• § 8

Bereitstellung der Mittel

CD Die Durchführung der im Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — Vorhaben des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes — enthaltenen Aufgaben

- a) der Ausarbeitung der Vorplanung für Bau- und Wohnkomplexe einschließlich der unmittelbaren Folgeinvestitionen,
- b) der Ausarbeitung der Investitionsprojekte für die volkseigenen Wohnungsneubauten und
- c) der Ausarbeitung der Investitionsprojekte für die unmittelbaren Folgeinvestitionen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubaus

wird aus Haushaltsmitteln des örtlich zuständigen Haushaltes finanziert. ²

(2) Die Ausarbeitung von Investitionsprojekten der genossenschaftlichen Wohnungsbauten wird in dem durch § 3 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 1283 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Sonderdruck Nr. P 790 des Gesetzblattes) festgelegten Umfang aus den für die Finanzierung der Baukosten der genossenschaftlichen Wohnungsneubauvorhaben bereitgestellten Mitteln (Kredite und Eigenleistungen) finanziert

§ 9

Kontenführung

(1) Die Finanzierung der im § 8 genannten Aufgaben und die Finanzkontrolle wird von der Deutschen Investitionsbank auf die Sparkassen übergelcitet.

(2) Zur Finanzierung von Vorplanungen für Bau- und Wohnkomplexe ab 250 Wohnungseinheiten sind durch die Sparkassen Sonderbankkonten „Vorplanung des Wohnungsneubaus“⁴ je Bau- und Wohnkomplex einzurichten.

(3) Zur Finanzierung von Investitionsprojekten der volkseigenen Wohnungsneubauten und der unmittelbaren Folgeinvestitionen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubaus sind durch die Sparkassen Sonderbankkonten

- a) „Investitionsprojekte der volkseigenen Wohnungsneubauten“⁴⁴ bzw.
- b) „Investitionsprojekte der unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaus“^w

einzurichten.

(4) Die unter Absätzen 2 und 3 genannten Sonderbankkonten werden debitorisch geführt.

(5) Der Ausgleich der aus den Sonderbankkonten In Anspruch genommenen Beträge erfolgt am drittletzten Werktag eines jeden Monats über die Haushaltskonten gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a durch Lastschrift verfahren. Eine Erstattung der Zinsausfälle an die Sparkassen erfolgt nicht.

(6) Für die Finanzierung von Investitionsprojekten für genossenschaftliche Wohnungsneubauten entfällt die Einrichtung von Sonderbankkonten.

§ 10

Finanzierungsunterlagen

(1) Die Planträger haben innerhalb 4 Wodien nach Bestätigung des Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben — Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes — einen Auszug dieses Planes, aus dem die Maßnahmen des Wohnungsneubaus hervorgehen, den zuständigen Sparkassen vorzulegen.

(2) Für die Kontofreigabe haben die unter § 7 Absätzen 1 und 2 genannten Auftraggeber der zuständigen Sparkasse folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Bestätigung des Planträgers über die Höhe der Haushaltsmittel, die im laufenden Planjahr für die Ausarbeitung der Vorplanung bzw. des Investitionsprojektes zur Verfügung stehen. Gleichzeitig ist das Haushaltskonto anzugeben, über das der Saldenausgleich zu erfolgen hat;
- b) einen Vertrag über die Ausarbeitung der Vorplanung bzw. des Investitionsprojektes, der den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 und der Anordnung vom 14. März 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP) entspricht. Bis zum Abschluß eines Vertrages in Urkundenform gilt eine briefliche Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 4 der ABP als Finanzierungsgrundlage.

(3) Sämtliche Vertragsänderungen, die Fertigstellungstermin und Wertumfang der vereinbarten Gebühren betreffen, sind von den unter § 7 Absätzen 1 und 2 genannten Auftraggebern unverzüglich der zuständigen Sparkasse zur Kontrolle vorzulegen.